

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt), Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Martin Arnold (SVP, Oberrieden)

betreffend Wahl des Bildungsrates

Der Paragraph 22 des Bildungsgesetzes (410.1) ist wie folgt zu ändern:

§ 22 Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:

Ziff. 1. unverändert

Ziff. 2. durch den Kantonsrat vorgeschlagene und gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen.

(...)

Samuel Ramseyer
Hanspeter Amstutz
Martin Arnold

371/2006

Begründung:

In § 20 regelt der Gesetzgeber, dass der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ein Bildungsrat beigegeben wird. Die Formulierung weist darauf hin, dass die Kompetenz der Auswahl und der Wahl dieses – für die Bildungspolitik und die Gesellschaftspolitik – ausserordentlich wichtigen Gremiums in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt.

Die Formulierung des § 22 steht dazu im Widerspruch, weil dort die Kompetenz des Kantonsrates bezüglich der Auswahl der Mitglieder zur für das Bildungswesen zuständigen Direktion verschoben wird.

Der Bildungsrat beeinflusst mit seinen Entscheidungen und Vorgaben die Entwicklung der Volksschule massgeblich. Bildungspolitik ist auch Gesellschaftspolitik. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass neben den im § 22 postulierten Kompetenzen auch die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen angemessen vertreten sind. Mit der Verschiebung der Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten in die Kompetenz des Kantonsrates wird diesem berechtigten Anliegen Rechnung getragen.